

Bedingungen für technische Dienstleistungen, gültig ab 01.01.2019

1. Geltungsbereich

Diese Preise und Bedingungen gelten für Kunden mit Sitz und Leistungsort in Deutschland. Für die Mitarbeiter/innen der EnWaT GmbH gilt der jeweilige regionale Tarifvertrag. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden

Die Preisliste verliert ihre Gültigkeit mit der Veröffentlichung einer neuen Preisliste.

2. Normalarbeit

Die Normalarbeitspreise gelten für Arbeits-, Reise-, Wege-, Warte- und Vor-/Nachbereitungszeiten.

3. Normalarbeitszeit

Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag und täglich von 07.30 bis 16.30 Uhr

In der Zeit von Montag bis Freitag und täglich von 16.30 bis 07.30 Uhr 25% Zuschlag

4. Mehrarbeit

Bei Feiertagen und dem 24.12., so wie dem 31.12. wird derselbe Zuschlag analog zu „Sonntag“ angewendet.

Als Feiertag gilt der jeweilige Feiertag am Einsatzort, wobei bei längerfristigen Einsätzen pro Kalenderjahr mindestens 11 Feiertage im Kalenderjahr verrechnet werden.

Unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes u. a. hinsichtlich dem Vorliegen von "außergewöhnlichen Fällen" bzw. der Einwilligung der Aufsichtsbehörden gilt:

4.1 Mehrarbeit bei 8 Stunden pro Tag (Wochenarbeitszeit 40 Stunden)

Ab der 9. bis 10. Stunde 25% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Außerhalb der Normalarbeitszeit ab der 9. bis 10. Stunde 50% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Ab der 11. Stunde 50% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Außerhalb der Normalarbeitszeit ab der 11. Stunde 75% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Am Samstag 25% Zuschlag auf die Normalarbeit

Am Samstag ab der 9. bis 10. Stunde 50% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Am Samstag ab der 11. Stunde 75% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Am Sonntag 50% Zuschlag auf die Normalarbeit

Am Sonntag ab der 9. bis 10. Stunde 75% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

Am Sonntag ab der 11. Stunde 100% Zuschlag auf die Normalarbeitsstunde

5. Erschwerniszuschlag

Für Arbeiten unter besonderen Erschwernissen gelten ggf. Zuschläge.

6. Reisekosten

Die Reisekosten gemäß den aktuellen Reiserichtlinien und die Fahrten mit dem PKW - nicht Spezialfahrzeuge - werden nach Aufwand verrechnet.

Soweit die Reisekosten der Lohnsteuerpflicht unterliegen, wird ein Zuschlag von 60 % berechnet.

Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Auslösung gilt der Betriebssitz des/der Mitarbeiter/in.

7. Nebenkosten

Die Vergütung für die Bereitstellung von Werkzeugen und Instrumenten, Rüst-, Hebezeugen und Baustelleneinrichtungen wird gesondert verrechnet. Anlieferung und Rücksendung erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.

Die Nebenkosten wie Steuern, Gebühren, Versicherungen und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, werden nach Aufwand verrechnet.

8. Sonstiges

Sollten bis zum Beginn oder während der Ausführung der technischen Dienstleistungen Kostenänderungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger Bestimmungen eintreten, bleibt eine Angleichung der Preise und Bedingungen vorbehalten.

Weitere Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Eine Montageversicherung ist in den Preisen nicht enthalten und muss im Bedarfsfall vom Auftraggeber abgeschlossen werden.

9. Umsatzsteuer

Alle Verrechnungssätze, Reise- und Nebenkosten verstehen sich zusätzlich der gültigen Umsatzsteuer.

Soweit nach den steuerlichen Bestimmungen ein Vorsteuerabzug für Reisekosten und Nebenkosten zulässig ist, werden die Kosten bei der Weiterverrechnung entsprechend ermäßigt.